



1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Blitz Blank Reinigung (im Folgenden „Auftragnehmer“), das sind insbesondere alle Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen durch Unternehmen in der Denkmal- Fassaden- und Gebäudereinigung, soweit im Einzelfall keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Mit der Auftragserteilung gelten die Bestimmungen als anerkannt.

1.2. Diese AGB's bilden die Vertragsgrundlage für Ausführung aller Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen (sofern nichts Abweichendes ausgemacht).

1.3. Kunden können sowohl Verbraucher als auch Unternehmer sein. Verbraucher sind Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die keine Unternehmer sind. Unternehmer ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein, für die gegeständliche Vertrag zum Betrieb des Unternehmers gehört. Auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung, soweit sie nicht zwingenden Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen.

1.4. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten selbst bei Kenntnis durch den Auftragnehmer nur dann, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

2. Angebote / Verträge

2.1. Die Angebote des Auftragnehmers samt dazugehöriger Unterlagen sind, soweit nichts anderes festgelegt ist, freibleibend und unverbindlich.

2.2. Die Annahme eines vom Auftragnehmer erstellten Angebotes ist nur mit Unterzeichnung und Übermittlung an BB Reinigung gültig.

2.3. Vertragsverhältnisse werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist ab dem Ersten des Folgemonats aufgekündigt werden. Bei Einzelaufträgen wird der Auftrag für eine einmalige Durchführung abgeschlossen.

2.4. Sämtliche technischen und sonstigen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers.

2.5. Aufträge und Bestellungen verpflichten den Auftragnehmer erst nach der durch ihn erfolgten Auftragsbestätigung. Der Auftragnehmer kann jedoch vor Beginn der Vertragserfüllung oder während derselben vom Vertrag ohne Schadenersatzverpflichtung zurücktreten, wenn höhere Gewalt die Durchführung oder die Materialbeschaffung unmöglich macht.

2.6. Die Vergabe des Auftrages, ganz oder teilweise, an Subunternehmer bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

2.7. Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Mitarbeiter und sonstige vom Auftragnehmer herangezogene Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme von Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträgen berechtigt, sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber nichts Gegenteiliges, insbesondere eine Bevollmächtigung bestimmter Personen mitgeteilt hat. Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge, die entgegen dieser Bestimmung einer Arbeitskraft übertragen werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers und können daher vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden.

2.8. Eine Übernahme der MitarbeiterInnen ist nicht zulässig. Sollte eine Abwerbung durch den Auftraggeber oder dessen Vertreter am Arbeitsort oder im privaten Bereich erfolgen wird eine Vertragsstrafe in der Höhe einer Bruttojahrespauschale, 12 Monate, fällig. Diese Regelung gilt bis 12 Monate nach Vertragsauflösung und als vereinbart.

2.9. Alle angeführten Nettopreise basieren auf den Lohn- und Materialkosten zum Zeitpunkt der Offertlegung. In den Nettopreisen sind sämtliche Lohn-, Material- und Transportkosten sowie bei

Pauschalaufträgen die Beistellung aller erforderlichen Reinigungsgeräte und Maschinen enthalten. Außerdem sind alle gesetzlichen Leistungen sowie die im Kollektivvertrag festgelegte Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulage, die Haftpflicht- und Unfallversicherung inbegriffen. Materialien oder Leistungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, wurden extra ausgewiesen. Die gesetzlichen Feiertage sind in der Monatspauschale berücksichtigt und werden daher nicht gutgeschrieben. Arbeiten die an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden, werden mit 100 % Aufschlag berechnet. Nachtstunden werden mit 50 % Aufschlag abgerechnet. Bei kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen oder sonstigen Kostensteigerungen sind wir berechtigt, die Preise entsprechend der Bestätigung durch die paritätische Kommission oder einer gleichwertigen Bestätigung anzupassen.

2.10 Das Entgelt für die Erbringung der Leistung ist vertraglich vereinbart. Reinigungsausfälle durch kalendarische Feiertage oder Absagen von dem Auftraggeber jeglicher Art (wie z.B. Minderung der Reinigungszeit) werden nicht in Abzug gebracht. Bei begründeter Verhinderung des Kunden wird BB Reinigung im Einvernehmen mit dem Kunden den Ersatztermin vereinbaren (nur im Falle eines Feiertages). Nimmt der Kunde den Ersatztag nicht in Anspruch, erfolgt keine Gutschrift. In allen anderen Fällen der Absage, wenn nicht anders vereinbart, wird der vertraglich vereinbarten Preis zur Gänze bezahlt.

3. Ausführung der Arbeiten

3.1. Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer erst nach Schaffung aller baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber verpflichtet.

3.2. Vereinbarte Ausführungstermine gelten als Richtwerte. Bei Arbeiten, die von den Witterungsverhältnissen abhängig sind, erstrecken sich die vereinbarten Ausführungstermine in dem Ausmaß, in dem die Witterungsverhältnisse die Arbeiten verzögern bzw. unmöglich machen.

3.3. Die notwendige Gerüsten, Aufzugsmöglichkeit samt Wartung, Bauwasser, Strom und sonstige notwendigen, baulichen Voraussetzungen hat der Auftraggeber, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart worden ist, kostenlos beizustellen. Notwendige Steighilfen werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

3.4. Die bei der Abnahmebesichtigung festgestellte Fertigstellung der

Arbeiten und ihr Ausmaß hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich zu bestätigen (Abnahmebestätigung).

4. Mängel und Schäden

4.1 Für Mängel und Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber wichtige Informationen nicht weitergegeben hat, wird keine Gewährleistung/Haftung übernommen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber keine ausreichenden Vorkehrungen für die Zugänglichkeit bei der Ausführung der Dienstleistung getroffen hat. Für Schäden am Bearbeitungsgegenstand durch nicht offenkundige Beschaffenheit vor Beginn der Arbeiten (wie z. B. Teppichverlegung mit wasserlöslichem Kleber, Schäden durch ungenügende Festigkeit des Gewebes, ungenügende Echtheit von Färbungen und Druck, Einlaufen, frühere unsachgemäße Behandlung, verborgene Mängel) sowie für sonstige Schäden an Rechtsgütern des Kunden haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der eigenen Mitarbeiter. Bei Auftragsbeendigung verpflichtet sich der Auftraggeber, umgehend gemeinsam mit unserem zuständigen Sachbearbeiter eine Abnahme des Objektes durchzuführen und etwaigen Mängel, Schäden etc. sofort festzustellen. Später entdeckte Mängel und Schäden können nicht zur Kenntnis genommen werden. Findet keine Schlussbegehung statt, gilt der Auftrag als ordnungsgemäß abgeschlossen.

4.2 Für Schlüssel, die an BB Reinigung übergeben werden, wird nur im Falle von Schlüsselbruch, Verlust oder Diebstahl aus dem Firmenfahrzeug oder Bürogebäude haftet. Für den Inhalt von Schlüsseltresoren, die im Besitz der Mieter oder Eigentümergesellschaft stehen, kann keine Haftung übernommen werden.

4.3. Für Schäden oder Verzögerungen, die dem Auftraggeber durch höhere Gewalt oder Dritte entstehen, entfällt jegliche Haftung, auch während der Ausführung der Arbeiten. Für alle anderen Schäden, ausgenommen Personenschäden, haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Geschäften zwischen Unternehmern ist das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit vom Geschädigten zu beweisen.

5. Zahlung

5.1. Alle Rechnungen sind binnen 14 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen. Skontoabzüge sind, soweit sie nicht ausdrücklich vereinbart werden, unzulässig.

5.2. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von mindestens 5 % über der jeweiligen Bankrate zu berechnen; hierdurch werden darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche nicht beeinträchtigt.

Außerdem hat BB Reinigung das Recht per sofort den Vertrag zu kündigen.

6. Schiedsgutachten und Gerichtsstand

6.1. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber über Fragen fachlicher Art ist das Schiedsgutachten eines Sachverständigen, der auf Antrag eines der Streitparteien von der Wirtschaftskammer des Bundeslandes, in dem der Auftragnehmer seinen Unternehmenssitz hat, aus der Liste der ständig gerichtlich beeideten Sachverständigen zu bestellen ist, bindend. Die Kosten des Gutachtens trägt jener Teil, dessen Meinung unterliegt, im Zweifelsfalle werden die Kosten von den Streitparteien je zur Hälfte getragen.

6.2. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist dasjenige sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Auftragnehmer ansässig ist, sofern keine andere vertragliche Vereinbarung vorliegt oder zwingende gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen.